

Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplan „Schuppengebiet Reinsteig“, Stadt Fridingen a. D.
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 11.01.2021 bis 12.02.2021

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme mit Anregung	Stellungnahme ohne Anregung	Keine Stellungnahme
1	Regierungspräsidium Freiburg: Ref. 21 Raumordnung	X		
	Regierungspräsidium Freiburg: Abt. 5 Umwelt			X
2	Regierungspräsidium Freiburg: Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		X	
3	Landratsamt Tuttlingen	X		
	BUND, Kreisgruppe Tuttlingen			X
	GW Donau-Heuberg			X
	LNV			X
	NABU			X
4	Naturpark Obere Donau	X		
5	Netze BW		X	
6	Polizeipräsidium Konstanz		X	
7	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg		X	
	Gemeinde Bärental			X
	Gemeinde Buchheim			X
8	Stadt Tuttlingen		X	
	Stadt Mühlheim a. D.			X
9	Gemeinde Kolbingen		X	
	Gemeinde Beuron			X
	Gemeinde Neuhausen o. Eck			X

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
1	18.01.2021 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 2 - Raumordnung 79083 Freiburg	<p>1. Das im Bebauungsplanentwurf festgesetzte Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „Schuppengebiet“ (größter Teil des Plangebietes) und „Holzlagerplatz“ (östlicher Teilbereich) entspricht von seiner Abgrenzung her im Wesentlichen den Planungen im Zuge des derzeit laufenden Verfahrens zur 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Donau-Heuberg (Änderungspunkt Fr 1 Geplante Sonderbaufläche „Schuppen“ im Bereich „Reinsteig“). Obwohl im Gegensatz zum jüngsten FNP-Entwurf auf Bebauungsplanebene jetzt im Bereich des bereits bestehenden und schon heute mit kleineren Unterständen bebauten Lagerplatzes am Ostrand des Plangebietes ein ca. 700 qm großes SO „Holzlagerplatz“ anstatt eines SO „Schuppen“ ausgewiesen werden soll, verweisen wir in diesem Zusammenhang deshalb zunächst nochmals auf unsere jüngste, grundsätzlich auch auf Bebauungsplanebene gültige FNP-Stellungnahme vom 01.10.2020 (vgl. Anlage).</p> <p>2. Darüber hinaus ist zum jetzigen Bebauungsplanentwurf aus unserer Sicht noch Folgendes festzustellen:</p> <p>2.1 Zwar wird jetzt auf Seite 14 der Bebauungsplanbegründung sowie auf Seite 13 des Umweltberichtes ausgeführt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass im Vorfeld der jetzigen Standortwahl wohl offenbar noch weitere Standortalternativen auf ihre Eignung für ein Schuppengebiet hin untersucht wurden und • dass in diesen Suchprozess auch verschiedene Fachbehörden eingebunden waren. <p>Jedoch ist nach wie vor unklar,</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche Alternativstandorte hierbei konkret näher geprüft wurden, 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • welche Standortfaktoren letztlich für die jetzige Standortwahl ausschlaggebend waren und • warum für das geplante Schuppengebiet nicht auch ein Standort in Anbindung an eine bestehende Ortslage bzw. zumindest in der Nähe von bereits erheblich baulich oder anderweitig funktional vorbelasteten Bereichen in Frage kommt. <p>Da das geplante Schuppengebiet an einem abgesetzt im Freiraum liegenden und heute nur noch durch einen Lagerplatz für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zwei Wirtschaftswege vorbelasteten Außenbereichsstandort (früher Holzstammlager) errichtet werden soll, halten wir es daher unter Verweis auf das Planziel 3.1.9 Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 (Orientierung der Siedlungsentwicklung am Bestand) sowie den Grundsatz 2.8 Regionalplan (Anbindung neuer Bauflächen an bestehende Ortslagen) nach wie vor für notwendig, die Erforderlichkeit bzw. Unvermeidbarkeit der jetzigen Planung im weiteren Verfahren noch näher zu begründen.</p> <p>2.2 Anders als in der Bebauungsplanbegründung und im Umweltbericht ausgeführt wurde, reicht das Plangebiet nach unseren Unterlagen nach wie vor im Osten wohl noch in einen in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz- und Landschaftspflege“ hinein, so dass hier auch das Planziel 3.2.1 Regionalplan zu beachten ist, wonach diese Biotopbereiche, die als naturnahe Lebensräume wichtige ökologische Funktionen erfüllen und dem Fortbestand gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten dienen, zu erhalten und vor Maßnahmen zu bewahren sind, welche die jeweilige charakteristische Ausprägung dieser Biotope negativ beeinflussen können.</p>	<p>Eine Übersicht der abgeprüften Standorte wird in die Entwurfsfassung aufgenommen.</p> <p>Die Begründung wird zum Entwurf ergänzt. Aufgrund der bewegten Topographie und der hohen Dichte an diversen Schutzgebieten rund um die Siedlungsbereiche der Stadt Fridingen; ist die Ausweisung eines Schuppengebietes im direkten Siedlungsanschluss ausgeschlossen bzw. erheblich erschwert im Vergleich zum gewählten Standort Reinsteig. Der Standort Reinsteig ist erschlossen; und topographisch geeignet, frei von Schutzgebieten und artenschutzrechtlichen Bedenken, landschaftlich kaum einsehbar und durch die langjährige Nutzung als Holzlagerplatz vorbelastet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und entkräftet. Auf die Stellungnahme des Regionalverband Schwarzwald-Baar-Bodensee wird verwiesen. Laut dieser ist der schutzbedürftige Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege im Nordosten lediglich angrenzend.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>Obwohl sich nach unserem Raumordnungskataster im Bereich der nunmehr abgegrenzten Sonderbaufläche selbst wohl keine gesetzlich geschützten Biotopflächen befinden, ist deshalb mit dem Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg abzuklären, ob die jetzige Sonderbauflächenplanung noch mit dem o. g. Planziel 3.1 .2 Regionalplan vereinbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre der jetzige Bebauungsplanentwurf in dieser Hinsicht an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).</p>	
		<p>2.3 Nach den Plansätzen 5.3.1 ff. LEP sind bei der räumlichen Entwicklung auch die Belange der Forstwirtschaft zu beachten bzw. in die Abwägung einzustellen. Nach unserem Raumordnungskataster grenzt das Plangebiet jedoch im Westen, Südwesten und Osten direkt an Waldflächen (zum Teil mit Erholungsfunktion) an. Der Bebauungsplanentwurf sollte insoweit daher auch mit den zuständigen Forstbehörden abgestimmt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung ist mit dem Leiter des Forstreviers Fridingen und dem Forstamt des LRA Tuttlingen abgestimmt.</p>
		<p>2.4 Die geplante Sonderbaufläche liegt nach unserem Raumordnungskataster noch im Bereich der Hindernisbegrenzungsflächen bzw. der oberen Übergangsfläche um den Sonderlandeplatz Neuhausen ob Eck. Wir regen deshalb an, auch die zuständige Luftfahrtbehörde an dieser Planung zu beteiligen.</p>	<p>Im FNP-Verfahren wurde die Luftfahrtbehörde (Ref. 46.2) beteiligt und äußerte keine Bedenken.</p>
		<p>3. Ob bzw. inwieweit der zum Bebauungsplanentwurf erstellte Umweltbericht (inklusive einer groben artenschutzrechtlichen Einschätzung und einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) sowie die darin aufgeführten und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf selbst letztlich konkret</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und geprüft.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>Hierbei regen wir allerdings an, möglichst alle im Umweltbericht sowie in der artenschutzrechtlichen Untersuchung empfohlenen bzw. für notwendig erachteten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen – insbesondere, wenn diese der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen dienen – auch tatsächlich als Festsetzungen in den zeichnerischen oder textlichen Teil des Bebauungsplanentwurfes aufzunehmen.</p>	
		<p><u>Anlage: Raumordnerische Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde zur 8. FNP-Fortschreibung des GW Donau-Heuberg vom 01.10.2020 (Auszug)</u></p> <p>2.2 Fridingen Änderung Nr. Fr1 Geplante Sonderbaufläche 11Schuppen" im Bereich 11Reinsteig" (ca. 1 ha)</p> <p>Zwar ist die generelle Zielsetzung, die Errichtung von Schuppen aus Gründen eines möglichst weitgehenden Landschafts- und Freiraumschutzes an einem Standort zu konzentrieren, auch aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich sinnvoll.</p> <p>Jedoch ist u.E. auch die nun als Ersatz für die bisherige Schuppengebietsplanung im Bereich „Lange Wand“ neu in das FNP-Änderungsverfahren aufgenommene Sonderbauflächendarstellung im Bereich „Reinsteig“ nicht unproblematisch. Dies wird vor allem wie folgt begründet:</p> <p>a) Nach Planziel 3.1.9 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten, wobei insbesondere auch Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen,</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen sind. Zudem sollen nach Grundsatz 2.8 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg neue Bauflächen an vorhandene Ortslagen angebunden und die Entstehung von Splittersiedlungen vermieden werden.</p> <p>Dies bedeutet, dass raumbedeutsame Vorhaben oder Flächenausweisungen im Interesse des Freiraumschutzes grundsätzlich im Anschluss an bestehende Siedlungen oder aber im Bereich anderer bereits erheblich vorbelasteter Flächen realisiert werden sollen.</p> <p>Bei den nun für ein neues Schuppengebiet ausgewählten Standort handelt es sich jedoch um einen abgesetzt im Freiraum liegenden und bislang nur durch einen Lagerplatz für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zwei Wirtschaftswege vorbelasteten Außenbereichsstandort.</p> <p>Zwar ergibt sich aus dem im Planziel 3.1.9 LEP enthaltenen Begriff „vorrangig“ die Möglichkeit einer Ausnahme von diesem Planziel, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn eine geplante neue Flächennutzung standortgebunden ist bzw. aufgrund spezieller Standortanforderungen grundsätzlich nur an einem ganz bestimmten Standort realisiert werden kann bzw. soll und/oder • wenn es für den ausgewählten Standort nachweislich keine siedlungsstrukturell günstigere bzw. stärker vorbelastete Alternative (vorzugsweise in Anbindung an die vorhandene Ortslage oder in direkter Zuordnung zu einem bereits durch eine gleichartige oder zumindest funktional ähnliche Flächennutzung baulich oder funktional vorgeprägten Standort) gibt. <p>Derzeit geht aus den zu dieser Darstellung vorgelegten Planunterlagen allerdings noch nicht hervor, ob bzw. inwieweit diese Voraussetzungen auch im Falle der nunmehr vorgelegten neuen Schuppengebietsplanung erfüllt sind.</p>	

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>Obwohl der bislang für dieses Vorhaben ins Auge gefasste Alternativstandort im Bereich „Lange Wand“ inzwischen aus naturschutzfachlichen Gründen nicht mehr weiterverfolgt werden soll, halten wir es deshalb für erforderlich, die Planbegründung in dieser Hinsicht zu ergänzen.</p> <p>Ohne den Nachweis einer entsprechenden Ausnahme- oder Sonderfallsituation müssten aus raumordnerischer Sicht auch gegen jetzige Standortwahl wegen der dieser Planung dann ggfs. entgegenstehenden raumordnerischen Zielsetzungen zum Freiraumschutz (v. a. Planziel 3.1.9 LEP und Grundsatz 2.8 Regionalplan) raumordnerische Bedenken geäußert werden, so dass der FNP-Entwurf in diesem Punkt dann an die Ziele der Raumordnung anzupassen wäre (§ 1 Abs. 4 BauG).</p> <p>Dies gilt umso mehr, als es sich bei dem nun ausgewählten Standort – anders als beim ursprünglich geplanten Standort im Bereich „Lange Wand“ – offenbar nicht um einen bereits mit bestehenden Schuppen funktional und optisch vorbelasteten Bereich handelt.</p> <p>b) Im Gegensatz zu der im bisherigen FNP-Änderungsentwurf enthaltene Fläche „Lange Wand“ liegt der jetzige Standortbereich „Reinsteig“ zwar weder innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, noch im Vogelschutz- oder FFH Gebiet.</p> <p>Jedoch befindet sich auch der neue Standort einem landschaftlich und ökologisch vergleichsweise sensiblen Bereich,</p> <ul style="list-style-type: none"> • der nicht nur zu einem im LEP 2002 festgelegten, vor Beeinträchtigungen zu schützenden „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum“ im Sinne der Plansätze 5.1 .2 ff LEP gehört, sondern • der am Ostrand wohl auch noch in einen in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz- und Landschaftspflege“ hineinreicht, so dass hier auch das Planziel 3.2.1 Regionalplan zu beachten ist, wonach diese Biotopbereiche, die als naturnahe Lebensräume wichtige ökologische Funktionen erfüllen und dem Fortbestand gefährdeter 	

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>oder seltener Tier- und Pflanzenarten dienen, zu erhalten und vor Maßnahmen zu bewahren sind, welche die jeweilige charakteristische Ausprägung dieser Biotope negativ beeinflussen können.</p> <p>Obwohl sich nach unserem Raumordnungskataster im Bereich der für das Schuppengebiet abgegrenzten Sonderbaufläche selbst keine gesetzlich geschützten Biotopflächen befinden, ist deshalb mit dem Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg abzuklären, ob die jetzige Sonderbauflächenplanung noch mit dem o.g. Planziel 3.1 .2 Regionalplan vereinbar wäre.</p> <p>Sollte dies nicht der Fall sein, wäre der jetzige FNP-Änderungsentwurf auch in dieser Hinsicht an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch).</p> <p>Von den o. g. raumordnerischen Erfordernissen des Freiraum- und Biotopschutzes abgesehen, ist aus unserer Sicht bei dieser Planung im Übrigen noch Folgendes zu beachten bzw. zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß den Plansätzen 5.3.1 ff LEP sind bei der räumlichen Entwicklung auch die Belange der Forstwirtschaft zu beachten bzw. in die Abwägung einzustellen. <p>Nach unserem Raumordnungskataster grenzt das Plangebiet jedoch im Westen, Südwesten und Osten direkt an Waldflächen (zum Teil mit Erholungsfunktion) an.</p> <p>Dieser FNP-Änderungspunkt sollte deshalb auch mit den zuständigen Forstbehörden eng abgestimmt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die geplante Sonderbaufläche liegt nach unserem Raumordnungskataster noch im Bereich der Hindernisbegrenzungsflächen bzw. der oberen Übergangsfläche und den Sonderlandeplatz Neuhausen ob Eck. Wir regen daher an, auch die zuständige Luftfahrtbehörde an dieser Planung zu beteiligen. 	

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
2	05.02.2021 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9, Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Wird zur Kenntnis genommen.
		2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Wird zur Kenntnis genommen.
		3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Liegenden-Bankkalke-Formation sowie des Oberen Massenkalkes (jeweils Oberjura). Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
3	10.02.2021 Landratsamt Tuttlingen Postfach 4453 78509 Tuttlingen	<p><u>1. Hinweis</u> Textliche Festsetzungen Bei der Festsetzung des Pflanzgebots unter § 2 Nr. 7.5. handelt es sich um eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB. Verwiesen wird dagegen auf § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Dies sollte noch berichtigt werden. Außerdem fehlt unter § 2 Nr. 8 die Festsetzung. Bisher steht dort nur eine Überschrift. Der Verweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB erschließt sich nicht. Begründung Die Begründung der textlichen Festsetzungen im Textteil des Bebauungsplans unter 1.1.4. ist nachzubessern. Derzeit beschränkt sich diese auf eine Wiederholung des Inhalts der Festsetzungen in § 2 Nr. 1 – 4. Das genügt den Anforderungen der §§ 9 Abs. 8, 2 a, 1 Abs. 3 S. 1 und Abs. 7 BauGB nicht. Soweit die gewählte Art der Bebauung zu begründen ist, kann auf die unter 1.1.2. genannten Ausführungen zum Ziel und Zweck des Bebauungsplans verwiesen werden. Hinsichtlich des Maßes der Bebauung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche sind Gründe für die festgesetzten Parameter anzugeben. Umweltbericht Im Umweltbericht sind unter Punkt 3. „Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und übergeordneten Planungen“ hinsichtlich Punk 3.1. noch die konkreten Ziele des § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. BNatSchG und NatSchG BW zu benennen, sowie insgesamt eine Aufzählung der Maßnahmen einzufügen, die getroffen werden sollen, um durch die Planung beeinträchtigte Ziele zu erreichen, vgl. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2 a, 4 c BauGB, Nr. 1 b.</p> <p><u>2. Forstamt</u> Von den Planungen auf Flurstück 1727/1 ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG betroffen. Von den Ausweisungen betroffen sind Wege, die der Erschließung des Waldes dienen. Ebenso grenzt südlich und westlich des dargestellten räumlichen Geltungsbereichs des Schuppengebietes Wald</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berichtigt. Unter § 2 Nr. 8 wird auf § 9 (7) verwiesen „Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest.“ und ist somit korrekt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Ein Hinweis auf die genannten rechtlichen Grundlagen wird ergänzt. Es wird ein Verweis zu den im Umweltbericht genannten Maßnahmen an der gewünschten Stelle aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>im Sinne von § 2 LWaldG an. Im Bebauungsplan wurden Baugrenzen im Sinne von § 23 BauNVO als Baufenster ausgewiesen.</p> <p>Waldabstand: Nördlich beträgt der Abstand des Waldes zum Geltungsbereich ca.35 m, bis zu den Baufenstern 45 m. Im Westen beträgt der Abstand des Waldes zum Geltungsbereich ca. 5 m, bis zu den Baufenstern ca. 23 m. Südlich beträgt der Abstand des Waldes zum Geltungsbereich 0 – 18 m, bis zu den Baufenstern 15 – 33 m.</p> <p>Es wird auf die Waldabstandsregelung für Gebäude in § 4 Abs.3 LBO verwiesen, auf die auch in der Stellungnahme des Forstamtes vom 01.10.2020 zum FNP des GW Donau – Heuberg bereits hingewiesen wurde.</p> <p>Durch die Festsetzung der Baugrenzen (Baufenster) ist eine spätere Erhöhung des Abstandes zum Wald nach § 4 Abs.3 Satz 2 LBO kaum möglich. In den rechtlichen Festsetzungen mit Begründung wurden Einrichtungen, Einbauten und sonstige Anlagen, die dem dauerhaften Aufenthalt für Personen dienen unter § 2 Nr. 1,1 „Art der baulichen Nutzung“ als nicht zulässig erklärt. Insbesondere sind Feuerstätten, Anlagen zum Betanken von Fahrzeugen und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen unzulässig. Ebenso ist das Unterbringen und Abstellen im Freien von Campingfahrzeugen, Booten, landwirtschaftlichen Geräten und ähnliches unzulässig. Für den Holzlagerplatz für die private Lagerung von Holz unter § 2 Nr. 1.5 der rechtlichen Festsetzungen wurden jegliche Bauten untersagt.</p> <p>Die Bäume der umgebenden Waldflächen stocken auf leicht weidegestörten mäßig trockenen bis mäßig frischen Kalkverwitterungslehmen oder Flachhängen. Bäume können auf diesem Standort nach Erfahrung der unteren Forstbehörde 30-35 m Höhe erreichen.</p> <p>Fazit: Aus Sicht des Forstamtes ist eine Unterschreitung des nach § 4 LBO geforderten Waldabstandes vertretbar. Zur Vermeidung von späteren Konflikten empfiehlt das Forstamt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sicherzustellen, dass die nördlich angrenzende Fläche dauerhaft waldfrei bleibt (Eindämmung der Sukzession) und die derzeitige Waldgrenze im Bebauungsplan festgesetzt wird <input type="checkbox"/> Im Süden und Westen 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Unterschreitung des Abstandes wurde mit Vertretern der unteren Forstbehörde besprochen und bei Durchführung von Waldrandgestaltungsmaßnahmen für akzeptabel gehalten. Um etwaige Schadensersatzansprüche nicht geltend machen zu können, wird ein Haftungsverzicht mit den Eigentümern vereinbart.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>1. im Abstand von einer Baumlänge einen stufigen Waldrand zu entwickeln und zu erhalten (bevorzugt) oder 2. eine Haftungsverzichtserklärung für Sachschäden abzuschließen.</p> <p>Wegenetz: Durch die Darstellungen im „Bebauungsplan Vorentwurf“ ist nicht erkennbar, wie die vorhandenen Wege an den das Schuppengebiet umlaufenden Weg angebunden werden sollen. Es wird im Interesse der Waldbesitzerin Stadt Fridingen darum gebeten, dass alle vorhandenen Waldwege für Langholz-LKW befahrbar angebunden werden (Kurvenradien, Schwenkbereich Langholz).</p>	<p>Die Entwicklung des Waldrandes ist als Ausgleichsmaßnahme geplant und wird zum Entwurf konkretisiert. Eine Haftungsverzichtserklärung wird seitens der Stadt in jedem Fall mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und geprüft. Die Hauptwegführung wird durch den Bebauungsplan nicht verändert. Die Baugrenze ist vom Forstweg jeweils 5 m entfernt.</p>
		<p><u>3. Landwirtschaftsamt</u> Die mit o.g. Bebauungsplanentwurf beabsichtigten Festsetzungen für ein „Schuppengebiet“ und eine „Holzlagerfläche“ als Sondergebiet entsprechen im Wesentlichen der Fridinger Gebietsausweisung „Fr 1 – Geplante Sonderbaufläche „Schuppen“ im Bereich Reinsteig“ der laufenden 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des GV Donau-Heuberg. Bei der ca. 0,8 ha großen Teilfläche des Fridinger Flurstückes Nr. 1727/1 handelt es sich um landwirtschaftliches, bruttoflächenfähiges Dauergrünland, welches aufgrund seiner zeitweiligen Nutzung als Stammholzlagerplatz des Forstes schon seit mehreren Jahren keiner Beantragung von Agrarfördermitteln über den „Gemeinsamen Antrag“ unterliegt. Schon jetzt wird das von drei Seiten mit Wald umgebene Grünlandareal im östlichen Bereich von verschiedenen Privaten als Holzlagerfläche und Schuppenstandort genutzt. Bei einer bedarfsgerechten Plausibilisierung (Schuppenachfrage?) und konkreteren Begründung der Gebietsausweisung (Ausführungen zur Alternativenprüfung) kann das Vorhaben an dieser Stelle durch das Landwirtschaftsamt mitgetragen werden. Es bietet die Möglichkeit verstreute land-/forstwirtschaftliche Schuppen und Holzläger von privilegierten als auch nicht privilegiierungswürdigen Land-/Forstwirten als auch Landschaftspflegern flächensparend bei gesicherter wegetechnischer Erschließung zu zentralisieren. Es wird angeregt die planungsrechtlichen Festsetzungen für das Schuppengebiet im Sinne des § 11 BauNVO hinsichtlich der Art der Nutzung um</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bedarf an Schuppenplätzen wurde von der Stadt Fridingen bei den Bürgern abgefragt. Die im Vorfeld stattgefundene Alternativenprüfung wird zum Entwurf ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und zum Entwurf ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>einen Ausschluss von Einrichtungen, Einbauten und sonstige Anlagen zur Tierhaltungen zu ergänzen.</p> <p>Da der Umweltbericht gegenwärtig noch keine vollständige Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung mit Darstellung der naturschutzrechtlich nötigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält, kann hierzu keine Stellung bezogen werden. Es wird in diesem Zusammenhang um eine weitere Beteiligung am Verfahren und um eine frühzeitige Einbindung gebeten, so Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftliche Flächen zurückgreifen sollten. Grundsätzlich ist eine Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen in engsten Grenzen zu halten und sind gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die vollständige Bilanzierung wird zum Entwurf ergänzt.</p>
		<p><u>4. Naturschutzbehörde</u></p> <p>Die Naturschutzbehörde stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu. Folgende Punkte sind jedoch noch anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme von Fledermausquartieren in die artenschutzrechtlichen Maßnahme M5 „Anbringen von Nisthilfen“ im Umweltbericht und unter Nr. 7.5. im Textteil des Bebauungsplans. - Änderung der Pflanzliste von Maßnahme M9. Hier ist in der Pflanzliste die Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) durch die Traubeneiche (<i>Quercus petrae</i>) zu ersetzen. - Aufnahme von planexternen Kompensationsmaßnahmen in den Umweltbericht zur Vollkompensation des Eingriffs. - Vorschlag von Monitoringzeiträumen für planexterne Kompensationsmaßnahmen. <p>Zu den einzelnen Punkten wird folgendes angemerkt:</p>	<p>Die Anregungen werden beachtet und zum Entwurf ergänzt.</p>
		<p><u>4.1. Schutzgebiete</u></p> <p>Das Plangebiet liegt im Osten ca. 120 m vom Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ und vom FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ entfernt. Diese gehören gem. § 31 BNatSchG zum Schutzgebietsnetz „Natura 2000“.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Schuppengebiet Reinsteig“ wurde keine Natura 2000 – Vorprüfung erstellt. Der Naturschutzbehörde liegt jedoch eine Natura 2000-Vorprüfung zur 8. Änderung des</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>Flächennutzungsplans des GVW Donau-Heuberg vor, welcher das Schuppengebiet Reinsteig beinhaltet. Diese Natura 2000-Vorprüfung (Stand 27.07.2020) kommt zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele sowie der Arten des Vogelschutzgebietes durch die Ausweisung des Schuppengebiets allein nicht auftreten. Die Fläche von weniger als einem Hektar potentieller Nahrungshabitate außerhalb des Vogelschutz- und FFH-Gebiets ist hierfür zu klein. Allerdings kann es zukünftig in Verbindung mit anderen großflächigeren Bebauungsplanausweisungen innerhalb des GVW Donau-Heuberg in Summationswirkung zu relevanten Beeinträchtigungen kommen. Diese sind dann durch eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung sowie durch Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln und auszugleichen. Die betroffene Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Naturparks „Obere Donau“. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Naturparkverordnung bedürfen Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, der Erlaubnis. Gemäß § 2 Abs. 5 der Naturparkverordnung gilt der Schutzzweck aus der Naturparkverordnung nicht für Erschließungszonen. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Flächennutzungsplan als Baufläche ausgewiesen. Laut § 2 Abs. 5 Nr. 4 der Naturparkverordnung handelt es sich somit um eine Erschließungsfläche. Eine Erlaubnis nach der Naturparkverordnung ist damit nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Naturpark Obere Donau e.V. wurde ebenfalls angehört und äußerte keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.</p>
		<p><u>4.2. Artenschutz</u> Entsprechend der Scoping-Abstimmung vom 23.10.2019 wurde ein Artenschutzbeitrag zum Umweltbericht auf Grundlage von Relevanzbegehungen am 19.05.2020 und am 16.09.2020 erarbeitet. Für Vögel und Fledermäuse ist das Gebiet lediglich als Nahrungsraum geeignet. Da anderweitig nicht in Gehölzbestände eingegriffen wird und das Gebiet durch entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplans nicht dauerhaft beleuchtet sein soll, ist nicht mit einer relevanten Beeinträchtigung von Vögeln oder Fledermäusen zu rechnen. Aufgrund der Habitatausstattung innerhalb der Baufläche ist mit dem Vorkommen anderer relevanter Artengruppen nicht zu rechnen. Artenschutzrechtliche Verbotsbestände treten deshalb voraussichtlich, bei Einhaltung der Vorgaben zu Beleuchtung und Bauzeitenbeschränkung nicht ein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>Zur Minimierung von Auswirkungen wird im Umweltbericht auf Seite 20 das Anbringen von Fledermauskästen und Nisthilfen für Vögel an den Schuppen empfohlen. In der Maßnahme M5, die auch über die Festsetzung 7.4 gesichert wurde, sind nur noch die Anbringung von Vogelnistkästen vorgesehen. Hier wird empfohlen auch die Fledermauskästen zu ergänzen.</p>	<p>Die Maßnahme wird entsprechend ergänzt.</p>
		<p><u>4.3. Eingriffsregelung</u> Der Umweltbericht vom 26. November 2020 beinhaltet eine korrekte Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Zudem sind planinterne Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Diese sind aus Sicht der Naturschutzbehörde grundsätzlich geeignet. Es ist lediglich bei der Maßnahme M9 in der Pflanzliste die Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) durch die Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>) zu ersetzen, da diese Eichenart mit dem rauen Klima und den trockeneren Standortverhältnissen auf den Höhen des Donautals besser zurechtkommt. Im Schutzgut „Arten und Biotop“ ergibt sich unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 88.820 Ökopunkten. Im Schutzgut Boden wird nach Aussage der unteren Bodenschutzbehörde eine Überarbeitung notwendig (bisher Kompensationsdefizit von 34.192 Ökopunkten). Bisher sind im Umweltbericht keine planexternen Ausgleichsmaßnahmen benannt. Diese sind nachzureichen. Für die vollständige Kompensation der Eingriffe sind Ausgleichsmaßnahmen in ausreichender Höhe bisher 123.012 Ökopunkten erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Pflanzliste der M9 wird entsprechend angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen werden zum Entwurf ergänzt.</p>
		<p><u>4.4. Monitoring</u> Die vorgeschlagenen Überprüfungszeiträume der planinternen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind aus unserer Sicht geeignet. Der Erfolg der Maßnahmen ist im ersten, dritten und fünften Jahr nach Baubeginn durch Ortsbegehungen zu überprüfen (Kontrolle Baurechtsbehörde). Für die erforderlichen planexternen Maßnahmen ist ein Monitoring vorzuschlagen.</p>	<p>Anregung wird aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p><u>5. Straßenverkehrsamt</u> Außer der Tatsache, dass es durch die exponierte Lage zu relativ langen Anfahrten durch teilweise langsam fahrende Kraftfahrzeuge entweder über die L 277 oder über Stadtstraßen kommen wird, bestehen aus Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken. Aus Sicht der Verkehrssicherheit sollten folgende Auflagen festgelegt werden: Für eine erlaubte Zufahrt bis zur Einfahrt in das Bebauungsplangebiet ist eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich. Die Stadt Fridingen wird gebeten, rechtzeitig Kontakt mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Tuttlingen aufzunehmen. An Straßen- bzw. Feldweeinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die Sichtfelder (entsprechend Nr. 6.3.9.3 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen; RaSt 06) frei von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) von mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Grundstückszufahrten sind ebenfalls so anzulegen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind (analog zu Nr. 6.3.9.3 der RaST 06).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Sichtfelder werden zum Entwurf ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und in den Textteil aufgenommen.</p>
		<p><u>6. Wasserwirtschaftsamt</u> 6.1. Sachgebiet: Kommunales Abwasser Sofern die Niederschlagswasserableitungen entsprechend den „Planungsrechtlichen Festsetzungen mit Begründung“ vorgenommen werden, bestehen keine Einwände. Das Wasserwirtschaftsamt geht davon aus, dass kein Schmutzwasser anfällt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>6.2. Sachgebiet: Bodenschutz Flächenbedarf Der Bebauungsplan wird nicht aus dem FNP entwickelt. Der Bedarf für diese Sonderfläche (Schuppen 0,33 ha) ist nachvollziehbar. Die Nutzung des vorhandenen Weges wird befürwortet. Ein etwaiger Ausbau des Anschlussweges, der zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme führt, sollte in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Ausbau des Anschlussweges ist nicht vorgesehen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>Durch die baulichen Maßnahmen erfolgt ein Eingriff in das Schutzgut Boden sowie eine dauerhafte Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen.</p> <p>Im Umweltbericht vom 26.11.2020 wurde für den Geltungsbereich die Bewertung der Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen nach der Bodenkarte BK 50 gewählt. Da jedoch eine flurstücksgenaue Bodenfunktionsbewertung auf Basis des ALK / ALB vorliegt, ist diese als Grundlage zur Ermittlung des Eingriffes zu verwenden.</p> <p>Das Flurstück 1727/1 weist bei der Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ eine sehr hohe Wertigkeit (Wertstufe 4) auf. Die übrigen Bodenfunktionen fallen somit aus der Bewertung heraus. Der Boden besitzt in der Gesamtbewertung die Wertstufe 4. Daraus ergibt sich ein deutlich höherer Kompensationsbedarf (34.192 ÖP) als im Umweltbericht angegeben. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist deshalb zu überarbeiten. Konkrete Ausgleichsmaßnahmen wurden noch nicht benannt.</p> <p>In der Planungsphase sowie bei Umsetzung der Bauarbeiten sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sorgsame, haushälterische und schonende Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen, zu berücksichtigen.</p> <p>Der Umweltbericht vom 26.11.2020 berücksichtigt die Belange des Bodenschutzes unter V1, V2, M1, M2 und M3 teilweise.</p> <p>Nachfolgende Vermeidung/-Minimierungsmaßnahmen sind unter Festsetzungen bzw. Hinweise aufzunehmen. Sie sind durch die Planer und Bauherren zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Absprache mit dem Sachgebiet Bodenschutz wird für ca. die Hälfte der Fläche die Beeinträchtigung durch die genehmigte Langholzlagerung anerkannt. Für die andere Hälfte wird die Wertstufe 4 als „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ angesetzt. Die Eingriffsbilanzierung wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Konkrete Ausgleichsmaßnahmen werden zum Entwurf benannt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ergänzt. Einige Punkte sind bereits im Text enthalten</p>
		<ul style="list-style-type: none"> - Beim Bearbeiten des Bodens ist unbedingt auf trockene Wetterverhältnisse zu achten. - Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z.B. verdichtungsarme Arbeiten Anlegen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen) ist zu achten. Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dürfen nicht beansprucht werden und sind wirksam zu schützen. - Vor Beginn der Baumaßnahme ist der humose Oberboden entsprechend seiner natürlichen Tiefe schonend und unter sorgfältiger Trennung vom Unterboden abzuschieben, sachgerecht in Mieten zwischen zu lagern und nach Abschluss der Maßnahme wieder aufzutragen. Das Zwischenlager des humosen Oberbodens (max. 1,5 m) vor Vernässung durch Profilierung 	

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>zu schützen. Mieten dürfen nicht befahren werden. Bei längerer Lagerungszeit über 6 Monate ist diese geeignet zu bepflanzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf die Minimierung der Bodenversiegelung ist zu achten (z.B. flächensparende Planentwürfe, möglichst kurze Zufahrten, geringfügige Hofbefestigungen, geländeangepasste Bauweise). - Auf die Minimierung des Versiegelungsgrades ist zu achten (z.B. Verzicht von Schottergärten, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Zufahrten und Zuwegungen, für PKW-Stellplätze und für Lagerplätze, wenn Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen). - Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials (z.B. Massenausgleich auf dem Grundstück, Wiederverwendung des anstehenden steinigen Materials). Grundsätzlich empfehlen wir ein Bodenschutz- bzw. Verwertungskonzept aufzustellen. - Eine Verwertung von Erdmaterial hat auf Grundlage der VwV Bodenmaterial zu erfolgen. Die Verwertung ist der Bodenschutzbehörde nachzuweisen. - Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial, das frei von boden-fremden Beimengungen ist, ist ordnungsgemäß zu beseitigen (z.B. Steinbruch Mönchswald). Die Beseitigung hat auf Basis der Deponieverordnung (DepV) zu erfolgen. - Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen (u.a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt und Bauabfall) sind untersagt. - Wird zusätzliches Material auf dem Baugrundstück angefahren, darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, oder qualifiziertes Recyclingmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und die Herkunft muss bekannt sein. <p>Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes, Wasserwirtschaftsamt einzuholen.</p> <p>Es wird auch auf die Fachliteratur (Heft 10, Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen), auf das Erdaushubmerkblatt des Landratsamtes Tuttlingen, das auf der Homepage des</p>	

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Landratsamtes bei der Volltextsuche unter Erdaushub einzusehen ist sowie ergänzend auf die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 sowie die Rechtsvorschrift § 12 BBodSchV, die zu beachten sind verwiesen.	
		<u>7. Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes</u> Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	12.02.2021 Naturpark Obere Donau e.V. Wolterstraße 16 88631 Beuron	<p>1. Zuständigkeit: Gemäß der Naturparkverordnung (Veröffentlichung am 15.7.2005 im GBl. auf Seite 566) gehört die gesamte Gemarkung der Stadt Fridingen zum Gebiet des Naturparks Obere Donau. Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an einem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist immer dann im Vorfeld nötig, wenn es sich um Außenbereichsflächen handelt und nicht um Flächen einer Inneren Erschließungszone einer Gemeinde gemäß § 2 Absatz 5 der Naturparkverordnung. Außerdem muss ein Erlaubnisvorbehalt nach § 5 der Naturparkverordnung für eine Handlung bestehen und keine andere Schutzgebietsverordnung vorrangig sein (z. B. NSG-, LSG-Verordnung etc.). Ein Erlaubnisvorbehalt besteht immer dann, wenn das geplante Vorhaben dem Schutzzweck des Naturparks zuwiderlaufen könnte. Hier sind vor allem die Belange Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und auf Naturschutzgüter zu beachten. Im vorliegenden Fall handelt es sich beim Baustandort durchgängig um einen Außenbereich, so dass Belange des Naturparks betroffen sind. Nach § 5 Absatz 2, Ziffer 1 der Naturparkverordnung bedürfen die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der LBO Baden-Württembergs oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, der Erlaubnis des jeweils örtlich zuständigen Landratsamtes.</p> <p>2. Allgemeine Sachlage: Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftssträchtige</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen. Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können.</p> <p>„Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, - sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern. - sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“.</p>	
		<p>3. Prüfung der Maßnahme:</p> <p>Erholungsgesichtspunkte: Die Kleinstadt Fridingen ist ein wichtiger touristischer Anlaufpunkt im Naturpark Obere Donau und zeichnet sich durch hohe Besucher- und Übernachtungszahlen aus. Das Landschaftsbild ist abwechslungsreich und das Durchbruchstal der Donau mit seinen Felsen spektakulär, der historische Stadtkern ist sehenswert. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten besitzt Fridingen fast keine Möglichkeiten zur baulichen Ausdehnung. Der für ein Schuppengebiet ins Auge gefasste Standort „Reinsteig“ liegt vom Siedlungsbereich deutlich abgesetzt auf einem Bergrücken nahe Bergsteig. Die Erschließung ist aber trotzdem gut und eine Zufahrt nur ab Bergsteig auf nicht öffentlichen Wegen notwendig (Wald- und Feldwege).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>Zwar verläuft östlich der Fläche ein vom Schwäbischen Albverein markierter Wanderweg von Bergsteig über die Kirchenruine Mari Hilf nach Mühlheim an der Donau, die Besucherzahlen erreichen aber bei Weitem nicht die des eigentlichen Donautals beispielsweise im Bereich der Ziegelhütte. Den beiden direkt das geplante Schuppengebiet erschließenden Wegen kommt aus Erholungssicht eher eine untergeordnete Bedeutung zu. Allerdings stellt dieser spornartig nach Westen in die großräumigen Waldflächen hineinragende Grünlandbereich ein belebendes Element des Landschaftsbildes dar und ist daher empfindlich gegenüber Veränderungen. Es besteht jedoch bereits eine gewisse Vorbelastung durch die bereits vorhandene Nutzung.</p> <p>Sofern die Erschließung in der vorgesehenen Art und Weise erfolgt, die Schuppen gemäß den planrechtlichen Festsetzungen errichtet werden und jede Art von unzulässiger Lagerung von Maschinen, Campingwagen etc. im Außenbereich dauerhaft unterbleibt, sollte die Gebietsausweisung zu keinen den Zielsetzungen der Naturparkverordnung zuwiderlaufenden dauerhaften Störungen der Erholungsnutzung führen. Bei der Lagerung von Holz sollte unbedingt auf eine landschaftsangepasste und unauffällige Abdeckung geachtet werden. Flatternde Planen, vom Wind leicht zu verwehende Abdeckungen und intensive Farben sind zu vermeiden.</p> <p>Der nötige Ausgleich für den Eingriff sollte möglichst im näheren Umfeld erfolgen, beispielweise in der Form einer Pflege von Heckenbiotopen oder einer Auflichtung und ökologischer Aufwertung angrenzender Waldränder. Denkbar sind auch die Ausbringung von Fledermausnistkästen an geeigneter Stelle sowie Eingrünungsmaßnahmen der Schuppen und Verbesserungsmaßnahmen bei der Pflege von Grünlandflächen.</p> <p>Naturschutzgesichtspunkte: Die NP-Geschäftsstelle geht davon aus, dass dieser Themenbereich intensiv von der Naturschutzbehörde als Fachbehörde bearbeitet wird und verzichtet daher auf eine tiefergehende Ausarbeitung an dieser Stelle. Aufgrund der latenten Gefahr, des allmählichen Entstehens unerwünschter Nutzungen (Feierabendbier mit Grillen) oder nicht genehmigter Lagerung von Materialien in oder außerhalb der Schuppen, sollte für eine dauerhafte und engmaschige Überwachung des Gebiets durch die Stadtverwaltung ein verbindlicher Rahmenplan festgelegt werden und alle</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung zur landschaftsangepassten Holzlagerung wird ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist am angrenzenden Waldrand geplant.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechendes Hinweispapier ist bereits geplant.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>Schuppenerbauer sowie Brennholzbearbeiter vertraglich verpflichtet werden die Rahmenbedingungen auch einzuhalten. Hilfreich könnte auch das Aufstellen einer Informationstafel vor Ort mit dauerhaftem Aushang der Regelungen sein, dann Wissen auch Dritte was erlaubt ist und was nicht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und geprüft.
		Spezielle Planungen des Naturparks das geplante Schuppengebiet betreffend existieren nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	04.01.2021 Netze BW Postfach 140 78502 Tuttlingen	<p>Eine Erschließung des Schuppengebietes mit elektrischer Energie ist nicht vorgesehen. Dies ist auch gemäß den planungsrechtlichen Festsetzungen nicht erforderlich.</p> <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
6	08.02.2021 Polizeipräsidium Konstanz Benediktinerplatz 3 78467 Konstanz	gegen den von Ihnen übermittelten Bebauungsplan „Schuppengebiet Reinsteig“ in Fridingen a.D. bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	10.02.2021 Regionalverband SHB Winkelstraße 9 78056 VS-Schwenningen	In der Raumnutzungskarte des Regionalplans sind für das Plangebiet sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen ohne besondere Schutzbedürftigkeit dargestellt. Der nordöstlich angrenzende Bereich ist als schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotop) ausgewiesen. Dies sollte sowohl im weiteren Bebauungsplan- als auch im parallelen Flächennutzungsplanänderungsverfahren berücksichtigt werden. Gegenüber der vorliegenden Lage des Plangebiets bestehen jedoch keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
8	05.01.2021 Stadt Tuttlingen Rathausstraße 1 78532 Tuttlingen	vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schuppengebiet Reinsteig“ der Stadt Fridingen a. D. Gegen die Planung bestehen seitens der Stadt Tuttlingen keine Einwände. Wir bitten im weiteren Verfahren weiterhin beteiligt zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung - Abwägungsvorschlag
9	21.12.2021 Gemeinde Kolbingen Hauptstraße 3 78600 Kolbingen	Da die Interessen der Gemeinde Kolbingen nicht berührt sind geben wir keine Stellungnahme ab und wünschen auch keine weitere Beteiligung am Verfahren. Die Gemeinde Kolbingen hat gegenwärtig die Bebauungspläne „Erweiterung Gewerbegebiet Thennenbühl“ und „Am Birnbäumle“ im Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.